

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-03-27

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
B-5596/2014

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	10.04.2014 06.05.2014

---

**Titel:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung).

---

**Finanzielle Auswirkungen: [nein]**

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

**veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiterin

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 05.11.2013 unter dem Titel: „Bürgerhaushaltsempfehlung Platz 5 – Erhöhung der Kontrolltätigkeit zur Einhaltung und Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit“ (Drucksachen-Nr. B 5541/2013) die Verwaltung beauftragt, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 05. Juli 2000 (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.09.2009 zu überarbeiten.

Aufgrund der Vielzahl der Erfahrungen bei der Umsetzung der Gefahrenabwehrverordnung hat sich gezeigt, welche Regelungen geändert bzw. neu aufgenommen werden müssen.

In § 7 wurde ein neuer Absatz 4 aufgenommen, der den Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielflächen untersagt.

Das spezielle Problem des Tierkots, insbesondere des Hundekots, soll dadurch eingedämmt werden, dass nunmehr geeignete Materialien (z. B. Tüte) mitzuführen sind und dies durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes kontrolliert werden kann (§ 8 Abs. 1 und 2). Verstöße können mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden. Wer mit seinem Hund Gassi geht, wird kaum in flagranti erwischt, wenn sein Hund ein Häufchen setzt. Es ist aber zu hoffen, dass derjenige, der eine Tüte oder ähnliches mitführt, diese auch benutzt.

Die Regelungen über den Leinenzwang (§ Abs. 3) wurden ebenfalls neu gefasst.

Neu eingefügt wurde in § 9 ein Tierfütterungsverbot. Dies wird begründet mit der starken Zunahme von Ratten, die z. B. beim Füttern der Enten am Nuthepark zu beobachten sind, wenn sie sich die Essensreste holen.

§ 10, Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, wurde den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.

Im neuen § 11 ist geregelt, dass Straßenmusikanten nach 30 Minuten den Standort wechseln müssen. Anlass sind zunehmende Beschwerden der Anwohner und Gewerbetreibenden, die sich durch stundenlange Musikberieselung in nicht unerheblichem Umfang belästigt und gestört fühlen.

Eine Synopse der geänderten Paragraphen mit den entsprechenden Bemerkungen über Art und Umfang der Änderungen ist zum besseren Verständnis beigefügt.

### **Anlagen:**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)  
Synopse der geänderten Paragraphen der Ordnungsbehördlichen Verordnung